

Ergänzt wurden die Ausführungen Heilmanns durch die des Abgeordneten Kuttner (SPD):⁵⁾

„Die Anträge, die wir gestellt haben, gehen im wesentlichen darauf hinaus, den Richterstand sozial zu mischen und solange Sie diese Mischung ablehnen, können Sie nicht behaupten, daß Sie das Nötige und Vernünftige getan haben, um in den heutigen Richterstand einen anderen Geist hineinzubringen, eine Zusammensetzung, die wirklich der Zusammensetzung der Bevölkerung entspricht. Wir können nicht damit warten, bis sich vielleicht Leute in den nächsten 10 oder 20 Jahren empordienen, die unter günstigeren Verhältnissen, nachdem wir eine Unterhaltsgewährung für Referendare eingeführt haben, oben angelangt sind. Wir müssen jetzt sofort Abhilfe schaffen, und das können wir nur tun, indem wir Leute in den Richterberuf hineinbringen, die jetzt nicht mehr anfangen können, sich auf die Referendarsbank zu setzen. Es gibt eine ganze Anzahl Leute, die im Leben gereift sind, eine praktische Stellung bekleiden, aber 40 Jahre und darüber sind. Man kann von diesen Leuten nicht verlangen, daß sie sich plötzlich dieses ganze juristische Studium noch einmal von vorn vornehmen, dann sind sie mit ihrem Tode fertig.“

Interessant ist auch die Stellung der Demokraten zu diesem Antrag. Die Absicht der Sozialdemokraten war zwar — nach dem, was sich sowohl aus den Ausschlußberatungen wie auch aus den Ausführungen Heilmanns und Kuttners im Plenum ergab —, dahin gegangen, in erster Linie Menschen aus der Arbeiterschaft — denn das war ja die Schicht des Volkes, die überhaupt nicht in der Richterschaft vertreten war — schnell zu Richtern zu machen. Durch den Einfluß der Demokraten ist dann diese klare Forderung abgelenkt worden in die Formulierung des Antrages, die einer wesentlich engeren Auslegung fähig war und von dem demokratischen Abgeordneten Höpker-Aschoff auch sofort so ausgelegt wurde.⁶⁾ „So, wie der Vorschlag heute vorliegt, bedeutet er nach

5) a. a. O. Spalte 1971.

6) a. a. O. Spalte 1902.

meinem Dafürhalten den Versuch, hervorragend begabte Menschen für den Staatsdienst zu gewinnen, denen sonst der Staatsdienst verschlossen wäre, weil sie den langsamen Weg nicht gehen können.“ (Auch solche Pläne sind uns aus der nun über zweijährigen Entwicklung des Volksrichters bekannt; auch 1945 gab es Stimmen, die in erster Linie Syndici, Wirtschaftsberater usw. zu Richtern machen wollten.)

Die Argumente, die gegen diesen Antrag vorgebracht wurden, stimmen überraschend mit denen überein, die wir heute wieder hören: Unmöglichkeit, das notwendige Wissen außerhalb des bisherigen Studienweges zu erwerben; Gefahr, daß Richter „erster und zweiter Klasse“ entstünden; Hochhaltung der akademischen Ausbildung. Sie gipfelten auch damals in der Behauptung, es solle damit eine „rote Klassenjustiz“ errichtet werden — ein Vorwurf, den Heilmann mit den Worten zurückwies:⁷⁾

Unser Ziel geht dahin: nicht die Rechtsgeschäfte in ein Parteigeschäft umzuwandeln, wie so liebenswürdig die Gegner uns unterstellen, nicht die Parteisekretäre zu Richtern zu machen und eine rote Klassenjustiz aufzurichten. Wir wollen nichts überwinden wie die Einseitigkeit des Richterpersonals.“

In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag mit den Stimmen der Sozialdemokraten, Unabhängigen, Kommunisten und einigen Stimmen des Zentrums und der Demokraten angenommen. Über sein ferneres Schicksal ist nichts weiter bekannt geworden.

Die Lektüre dieser Justizdebatte bedeutet mehr als eine juristische Reminiszenz: Sie ist eine Lehre und Mahnung, auch auf dem Gebiete der Justiz die Fehler und Unterlassungen der Weimarer Zeit nicht zu wiederholen, wobei wir dahingestellt sein lassen wollen, ob die Realisierung dieses Antrags in seiner abgeschwächten Form unter der Auswirkung der von 1918 bis 1921 bereits verpaßten Gelegenheiten den erstrebten Erfolg überhaupt hätte haben können.

7) a. a. O. Spalte 1806.

Rechtsp r e c h u n g

§§40, 42 StGB, §430 StPO.

Auch Forderungen sind „Gegenstände“ im Sinne des § 40 StGB und unterliegen der Einziehung im Wege des objektiven Verfahrens.

LG Leipzig, Beschluß vom 8. 7.1948 — 1 Qs 122/48.

Der Beschuldigte hatte als Postbetriebsarbeiter über 40 amerikanische Care-Pakete veruntreut und ihren Inhalt zu teuren Preisen verkauft. Hierdurch war es ihm möglich, in der Zeit vom 8. 10. 1946 bis 2. 7.1947 auf zwei Konten insgesamt 3107,49 RM zu sparen. Der Beschuldigte hatte sich vor Abschluß des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens das Leben genommen. Das Gericht lehnte den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anberaumung einer Hauptverhandlung nach § 430 StPO mit der Begründung ab, nach §§ 40, 42 StGB könnten nur „Gegenstände“, nicht aber „Forderungen“ und „Rechte“ eingezogen werden, wozu auch Sparguthaben gehörten. Gegen diesen Ablehnungsbeschluß erhob die Staatsanwaltschaft nach § 204 StPO sofortige Beschwerde. Das LG gab dieser mit folgender Begründung statt:

.....
Soweit in dem angefochtenen Beschluß eingewendet wird, daß nach §§ 40, 42 StGB nur Gegenstände, nicht aber Forderungen eingezogen werden können, ist auf die Ausführungen in der Deutschen Justiz 1939 S. 915/916 zu verweisen, denen das Beschwerdegericht sich anschließt. Dort wird ausgeführt, daß aus Vernunfts- und Billigkeitsgründen auch Rechte, sowie der Erlös einer Sache oder eines Rechts, also auch Forderungen, der Beschlagnahme und Einziehung unterliegen. Mit dieser Auffassung stehen auch die neuerlichen Verfügungen und Erlasse des Justizministeriums in Einklang, wonach in den jetzigen Ausnahmezeiten der Erlös von Diebesgut unter keinen Umständen an die Täter ausgehändigt werden darf.

§ 350 StGB.

Amtsunterschlagung ist auch an Gegenständen möglich, die nicht im Alleingewahrsam des Täters stehen.

OLG Gera, Urteil vom 14.7.1948 — 3 Ss 328/48.

In materieller Hinsicht hat das Landgericht den Angeklagten bezüglich der Wegnahme der amerikanischen Geschenkpakete wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, begangen in Tateinheit mit gewinnsüchtigem Verwahrungsbruch und Verletzung des Postgeheimnisses, nach den §§ 242, 133 Abs. 2, 354, 73 StGB bestraft. Es geht anscheinend davon aus, daß der Angeklagte an diesen Gegenständen neben der Post nur Mitgewahrsam gehabt habe und darum eine Bestrafung nach § 350 StGB nicht in Frage komme, da zu diesem Tatbestand nach der bisher herrschenden Ansicht alleiniger Gewahrsam des Täters erforderlich sei. Nach der neuesten Rechtsprechung des Kammergerichts (DRZ 1947 S. 380) kommt aber auch dann, wenn der Täter nur Mitgewahrsam gehabt hat, Amtsunterschlagung in Betracht. Der erkennende Senat schließt sich dieser Ansicht an. Die Unterscheidung, die zwischen Alleingewahrsam und Mitgewahrsam im Verhältnis von § 242 zu § 246 StGB besteht, auch auf den Tatbestand des § 350 StGB zu übertragen, erscheint unbefriedigend. Sinn dieser Strafbestimmung ist, den Beamten, der sich an einem unter seiner Obhut stehenden, in amtlichem Gewahrsam befindlichen Gegenstände vergreift, in erhöhtem Maße zur Verantwortung zu ziehen. Das Wesentliche ist also seine Beamten-eigenschaft im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 359) und seine Obhutspflicht; daß daneben noch ein anderer Mitgewahrsam an diesen Gegenständen hat, fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

Zu dieser Amtsunterschlagung stehen die Verletzung des Postgeheimnisses nach § 354 StGB und der gewinnsüchtige Verwahrungsbruch nach § 133 Abs. 2